

## Gemeinde St. Michaelisdonn

(Kreis Dithmarschen)

**Bearbeitungsstand:** 14.06.2023  
Projekt-Nr.: 22025

## Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen

### Auftraggeber

Gemeinde St. Michaelisdonn über  
Solarhof St. Michel GmbH & Co. KG  
Burger Straße 80, 25693 St. Michaelisdonn

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 – 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Lage der Gemeinde St. Michaelisdonn	3
1.2	Planungsanlass und -ziele	3
<b>2.</b>	<b>Ziele der Raumordnung und des Energierechts</b>	<b>5</b>
2.1	Landesplanung	5
2.2	Regionalplanung	6
2.3	Landschaftsplanung	7
2.4	Beratungserlass für Solar-Freiflächenanlagen	9
2.5	Kommunale Kriterien	12
2.6	Ziele des Energierechts	13
<b>3.</b>	<b>Methodik</b>	<b>14</b>
3.1	Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen	16
3.2	Ausschlusskriterien	18
3.3	Restriktionskriterien	19
3.4	Kommunale Abwägungskriterien	21
<b>4.</b>	<b>Standortuntersuchung</b>	<b>22</b>
4.1	Gemeindeweite Potenzialflächenanalyse	22
4.2	Teilprivilegierung von PV-Anlagen	26
4.3	Gemeindeübergreifende Standortalternativenprüfung	27
4.4	Fazit und Zusammenfassung	28
<b>5.</b>	<b>Referenzen</b>	<b>31</b>
<b>6.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>32</b>
6.1	Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde St. Michaelisdonn	
6.2	Übersichtskarte zur gemeindeweiten Standortpotenzialanalyse	
6.3	Übersichtskarte zur gemeindeübergreifenden Standortalternativenprüfung	
6.4	Potenzialflächenanalyse	

# Gemeinde St. Michaelisdonn

## Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen

### 1. Einleitung

#### 1.1 Lage der Gemeinde St. Michaelisdonn

Die Gemeinde St. Michaelisdonn liegt im Kreis Dithmarschen westlich des Nord-Ostsee-Kanals an der Geestkannte („Klev“), welche den Übergang zwischen den beiden Naturräume Marsch und Geest darstellt.

Die Ortslage St. Michaelisdonn ist Knotenpunkt der vier Landesstraße L 138, L 140, L 142 und L 144 und wird durch die Bahnstrecken 1210 Hamburg – Westerland und 1215 St. Michaelisdonn – Brunsbüttel geteilt.

Im westliche Gemeindegebiet befindet sich das Vorranggebiet für Windenergienutzung PR3\_DIT\_095.

Nachbargemeinden sind Gudendorf, Windbergen, Frestedt, Quickborn, Kuden, Edelak, Dingen Volsemenhusen und Barlt.

#### 1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Landesregierung Schleswig-Holstein strebt im Rahmen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis zum Jahre 2025 an. Im Zuge dessen kommt der Solarenergie, insbesondere aufgrund gesunkener Erzeugungskosten, eine besondere Bedeutung zu.

Zentraler Gegenstand der Planung einer Solar-Freiflächenanlage ist die Suche nach einem geeigneten Standort. Dabei sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Eine Planungshilfe bietet hier der Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Stand: 01.09.2021). Wesentliche Informationen hinsichtlich der Eignung von Flächen und deren Kategorisierung können ebenfalls aus der Fortschreibung zum Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) entnommen werden.

Vor diesem Hintergrund werden in der vorliegenden Potenzialflächenanalyse die verschiedenen Ausschluss- und Restriktionskriterien, wie sie beispielsweise aus Umweltbelangen sowie Belangen der Landwirtschaft hervorgehen, für die Gemeinde St. Michaelisdonn und die nähere Umgebung genauer betrachtet.

Neben restriktiven Flächeneigenschaften, die für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen oder nur bedingt geeignet sind, befinden sich in der Gemeinde ebenfalls Flächen, die sich vorwiegend aufgrund der Vorbelastung dieser Landschaftsteile besonders gut eignen. Hierbei sollen insbesondere die Flächen identifiziert werden, auf denen gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) der von Solaranlagen produzierte Strom vergütet wird.

Der Gemeinde St. Michaelisdonn lagen mehrere Anfragen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Gemeindegebiet vor. Zur geeigneten Standortfindung ist eine gemeindeweite Untersuchung möglicher Standorte erforderlich. Hierbei werden Flächen identifiziert, auf denen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der von Solaranlagen produzierte Strom vergütet wird sowie aufgrund der Möglichkeit, PPA-Anlagen losgelöst von der Förderkulisse des EEG zu errichten, das gesamte Gemeindegebiet zu überprüfen. Das Gemeindegebiet ist insgesamt ca. 2.310 ha groß.

Die gemeindeweite Untersuchung erfolgt ergebnisoffen. Insbesondere der gemeinsame Beratungserlass ‚Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich‘ (Stand: 01.09.2021) ist zu beachten.

Mit Grundsatzbeschluss vom 03.05.2021 hat die Gemeinde St. Michaelisdonn Flächen beschrieben, die aus Sicht der Gemeinde vorrangig für die Errichtung von PV-FFA geeignet sind. Der Gemeinde war dabei besonders wichtig, dass die PV-FFA aus Wohngebäuden nicht beeinträchtigend sichtbar sind und nicht auf landwirtschaftlichen Flächen mit mehr als 30 Bodenpunkten / Bodenrichtwert errichtet werden.

Bei der Standortausweisung sind nach Maßgabe des Landes auch Planungen der Nachbargemeinden zu berücksichtigen. Eine bandartige Entwicklung ist zu vermeiden. Nach diesseitiger Einschätzung ist es zur Berücksichtigung der Belange der Nachbargemeinden methodisch sinnvoll, einen definierten Bereich derselben mit in die Standortuntersuchung der Gemeinde St. Michaelisdonn einzubeziehen. Gemäß Beratungserlass lässt sich ein Abstand von 1.000 m ableiten, in der die Betroffenheit der Nachbargemeinden potenziell zu erwarten ist.

Die Analyse dient als Grundlage, um die raumordnerische Verträglichkeit nachzuweisen und eine möglichst konfliktarme Umsetzung der Energiewende auch nach Maßstäben der Gemeinde zu unterstützen.

## 2. Ziele der Raumordnung und des Energierechts

### 2.1 Landesplanung



Abb. 1: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2021)

Die Gemeinde St. Michaelisdonn liegt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein (LEP 2021) im ländlichen Raum und ist als ländlicher Zentralort ausgewiesen. Sie befindet sich in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Im südlichen Bereich der Gemeinde befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, der sich nach Süden hin fortsetzt. Nördlich der Gemeinde ist eine Biotopverbundachse auf Landesebene verzeichnet.

Durch die Ortslage St. Michaelisdonn verläuft eine Bahnstrecke, die sich im südlichen Gemeindegebiet gabelt. In westlicher Richtung wird eine Hochspannungsleitung ( $\geq 220$  kV) zur Stromversorgung dargestellt.

St. Michaelisdonn befindet sich im 10 km-Umkreis des nächstgelegenen Mittelzentrums Brunsbüttel. In Brunsbüttel befindet sich ein Hafen mit überregionaler Bedeutung.

Bezüglich der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen werden insbesondere im LEP 2021 wesentliche Hinweise für die Planung und Standortfindung gegeben. Dabei soll die Entwicklung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. In diesem Sinne werden im LEP 2021 folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Thema Solarenergie formuliert:

„Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 160, 2 G).“

„Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große

Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 161, 3 G).“

Darüber hinaus werden bestimmte Ausschlusskriterien genannt:

„Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 161, Z).“

In der Begründung heißt es dazu konkretisierend:

„Aus gesetzlichen Gründen sind folgende Flächen für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich auszuschließen:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 NPG
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter) (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 165, B zu Z).“

## 2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Planungsraum IV stammt aus dem Jahr 2005. Zu diesem Zeitpunkt war, wie auch unter Ziffer 7.4 (10) des Regionalplans aufgeführt, die Nutzung der Solarenergie noch am Anfang. Daher sind weitergehende Ausführungen bezüglich Solarenergie im aktuell gültigen Regionalplan nicht vertreten. Eine Neuaufstellung / Fortschreibung aller Regionalpläne in Schleswig-Holstein ist derzeit vorgesehen.

Grundsätzlich wird im aktuell gültigen Regionalplan der Ausbau der Solarnutzung als für den Planungsraum sinnvoll angesehen (Ziffer 7.4 (3) RP IV).

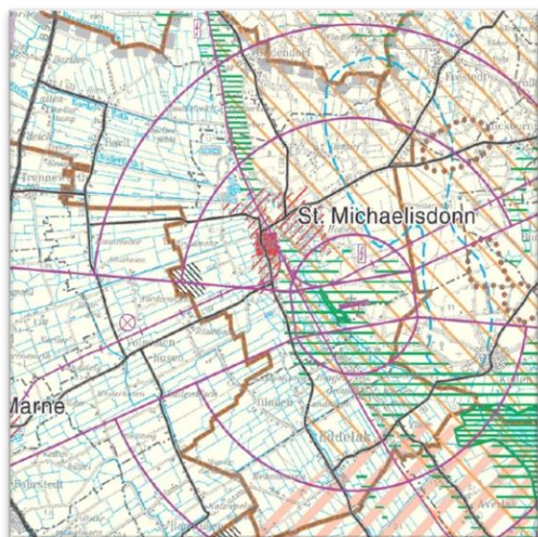


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (Stand 2005)



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum III - Sachthema Windenergie an Land- (2020)

Gemäß der Karte zum Regionalplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005 (RP IV) befinden sich südlich und nördlich des Gemeindegebietes Vorranggebiete für den Naturschutz.

Ende 2020 ist die Teilfortschreibung des Regionalplans für das Sachthema Windenergie an Land in Kraft getreten, in der Vorranggebiete für Windenergie dargestellt werden. Im Gemeindegebiet selbst sowie unmittelbar angrenzend befinden sich Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Diese liegen überwiegend westlich und nördlich der Ortslage.

## 2.3 Landschaftsplanung

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsplanung werden durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur als Oberste Naturschutzbehörde in den Landschaftsrahmenplänen (Stand 2020) festgehalten.

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III befinden sich Teile im Nordwesten des Gemeindegebietes in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet. Östlich der Ortslage liegt ein Waldgebiet, in dem eine Biotopverbundachse verortet ist, die sich weiter nach Osten hin fortsetzt. Nördlich der Ortslage entlang der Bahnschienen befindet sich eine weitere großflächige Verbundachse.

Im Süden, unmittelbar an die Siedlungsflächen anknüpfend, erstreckt sich ein großräumiger Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Biotopverbundsystems. Bestandteil dieses Biotopverbundsystems ist unter anderem das FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ (DE 2020-301) sowie das Naturschutzgebiet „Kleve bei St. Michaelisdonn“. Darüber hinaus liegen entlang der Bahngleise gesetzlich

geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG mit einer Fläche von mehr als 20 ha.

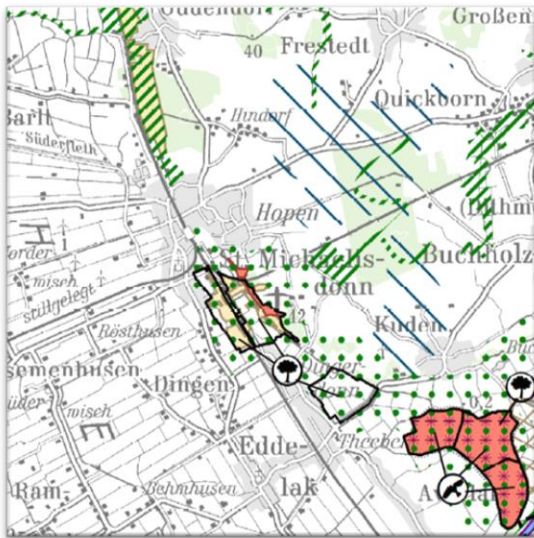


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)



Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020)

Gemäß Hauptkarte 2 des LRP befindet sich das östliche Gemeindegebiet in einem großflächigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie in einem Gebiet mit Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft. Im Süden liegt zudem ein Beet- und Grüppengebiet. Darüber hinaus werden mehrere Landschaftsschutzgebiete dargestellt, die sich insbesondere entlang der Bahnschienen erstrecken. Zudem knüpft an die Landschaftsschutzgebiete im Süden ein Gebiet an, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG erfüllt.

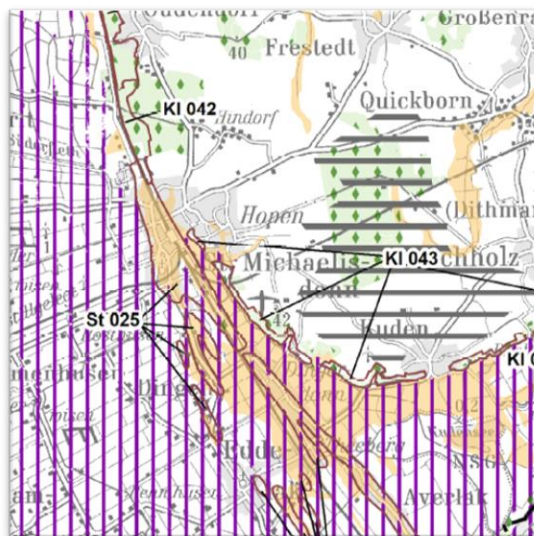


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)

Gemäß Hauptkarte 3 des LRP befinden sich im Osten und Norden des Gemeindegebietes Waldgebiete mit einer Größe von mehr als 5 ha. Darüber hinaus liegt östlich der Siedlungsflächen der Gemeinde ein großflächiges Gebiet oberflächennaher Rohstoffe. Klimasensitive Böden befinden sich insbesondere im Bereich der Bahngleise.

In St. Michaelisdonn und der näheren Umgebung befinden sich zudem mehrere Geotope. Dabei handelt es sich überwiegend um Kliffkanten, wie das Geotop ‚Kliff bei Gudendorf mit Dünen‘ (KI 042) und das Geotop ‚Kliff Burg-Kuden-St. Michaelisdonn‘ (KI 043) sowie dem Strandwall ‚Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn‘ (St 025) bestehend aus elf Einzelflächen.



Die Gemeinde St. Michaelisdonn verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 1995. Die Aussagen der jeweiligen Themenkarten können im Rahmen der Auswertung der Potenzialflächen herangezogen werden.

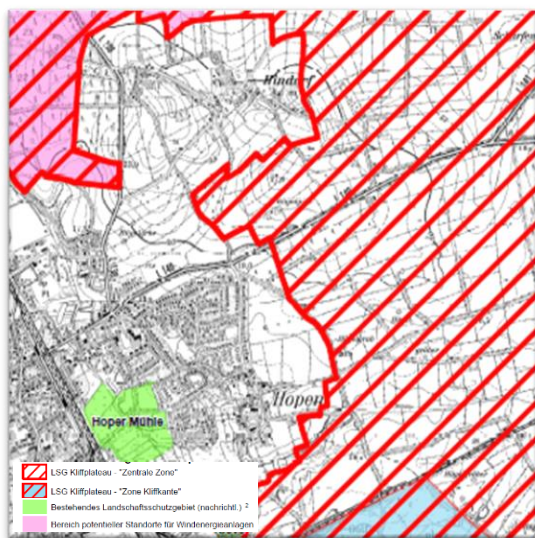


Abb. 7: Ausschnitt aus Anlage 1  
Verordnung zum LSG ‚Kliffplateau‘

Unter anderem in der Gemeinde St. Michaelisdonn befindet sich das Landschaftsschutzgebiet ‚Kliffplateau‘. Das etwa 5.420 ha große Gebiet wurde gemäß Kreisverordnung vom 03.05.2022 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Gebiet dient dem Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes bestehend aus markant ausgebildeten Höhenzügen, Geestspitzen, eingebetteten Niederungen, historischen Waldbeständen, einem historischen Knicknetz sowie archäologischer Denkmäler und Kulturlandschaften.

## 2.4 Beratungserlass für Solar-Freiflächenanlagen

Im September 2021 erschien der Gemeinsame Beratungserlass des Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ‚Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich‘, der Hilfestellungen für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen gibt. In diesem Sinne werden aus Sicht der Landesbehörden prinzipiell geeignete sowie prinzipiell problematische Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen genannt.

Geeignete Standorte für Solar-Freiflächenanlagen ergeben sich in der Regel durch eine Vorbelastung des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes und ggf. durch bereits vorhandene nutzbare Infrastrukturen, die auch Solar-Freiflächenanlagen dienen können.

Daher kommen insbesondere folgende Bereiche in Betracht (**Eignungsflächen**):

- „bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.“

Flächen, die aufgrund anderer Belange mit der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in Konflikt stehen, werden im Beratungserlass in zwei Kategorien eingeteilt. Die bedingt geeigneten Flächen sind grundsätzlich der Abwägung zugänglich, unterliegen

hier jedoch einem besonderen Prüferfordernis. Die Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sind von vorneherein aus der Suchraumkulisse auszuschließen.

### **Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (Ausschlusskriterien)**

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen)
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 (1) Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 21 (1) LNatSchG
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 (4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 (5) LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)

### **Bedingt geeignete Flächen (Restriktionskriterien)**

- Artenschutzrecht gemäß § 44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 (1) DGLG

- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen.
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solarenergieanlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollen daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 (2) und (3) DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmal, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne des § 1 (4) BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Grüppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. LRP SH)
- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten [Anm.: Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, s.o.]

## 2.5 Kommunale Kriterien

Die Gemeinde St. Michaelisdonn steht einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, im Sinne des Klimaschutzes nicht entgegen. Dabei soll nach Maßgabe der Gemeinde darauf geachtet werden, dass dies verträglich mit dem Landschaftsbild, dem Natur – und Artenschutz, der regionalen Wertschöpfung sowie unter Berücksichtigung der Bodenqualität erfolgen kann. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde am 03.05.2021 einen Kriterienkatalog veröffentlicht, der die Gemeindevertretung dabei unterstützen soll, über konkrete Anträge zu Photovoltaikvorhaben zu entscheiden.

Als Ausschlusskriterium hat die Gemeinde die Sichtbarkeit der Anlagen und deren potenzielle Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild festgelegt. PV-FFA dürfen nach Maßgabe der Gemeinde aus Wohngebäuden, auch aus Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen nicht beeinträchtigend sichtbar sein. Dementsprechend soll der Abstand von Wohngebäuden im Innenbereich mindestens 1.000 m betragen. Für Wohnhäuser im Außenbereich wurde ein Abstand von 400 m normiert. Der Bau einer PV-FFA in Sichtbeziehung zu Wohngebäuden soll jedoch möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümer schriftlich ihr Einverständnis mit dem Bau der Anlage erklären. Die Beeinträchtigung soll durch Eingrünung (Knicks, Anpflanzungen) der Anlage minimiert werden.

In Anbetracht der begrenzten Verfügbarkeit der Güter Boden und Freifläche sind Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft (Nahrungsmittelerzeugung) und Energiegewinnung (Stromerzeugung) ein zukünftiges Reibungsfeld im Zuge der Energiewende. Die Inanspruchnahme von Flächen zur Energiegewinnung steht in Konkurrenz zum Bevölkerungswachstum und der Nahrungsmittelproduktion.

Die Gemeinde St. Michaelisdonn ist sich dieses Konfliktpotenzials bewusst. Daher sollen auf landwirtschaftlichen Flächen, die mit mehr als 30 Bodenpunkten / Bodenrichtwert eingestuft sind, keine PV-Anlagen installiert werden, um eine Verknappung qualitativ besonders hochwertiger Flächen zu vermeiden. Flächen mit geringerem Bodenwert sind bei der Auswahl mehrerer Flächen zu bevorzugen. Eine Hybridnutzung von Landwirtschaft und PV-Anlagen zur Stromproduktion auf gleicher Fläche ist wünschbar.

Die weiteren Punkte des Kriterienkatalogs befassen sich weniger mit der konkreten Flächenauswahl bzw. der Abwägung von Potenzialflächen, sondern mit der Umsetzung des Vorhabens. Dabei ist auf eine Verträglichkeit mit dem Natur- und Artenschutz zu achten. Die kommunalen Interessen und regionale Wertschöpfung sind zu wahren, indem Bürgerinnen und Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den PV-Anlagen ermöglicht wird (Bürgerpark).

Die Netzanbindung ist per Erdkabelverlegung herzustellen. Darüber hinaus wird der jährliche Zubau an PV-Freiflächenanlagen sowie der maximale Zubau begrenzt. Pro Jahr soll maximal eine Anlage über einen Bebauungsplan ermöglicht werden. Die maximale Netto-Größe darf dabei 50 ha nicht überschreiten. Insgesamt soll in vier Jahren, oder wenn ein Zubau von 100 ha PV-Freiflächenanlagen erreicht wurde, die Kriterien neu beraten und geprüft werden, ob ein weiterer Zubau dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist.

## 2.6 Ziele des Energierechts

Eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung wird durch das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbares-Energien-Gesetz – EEG 2021) begünstigt. Darin wird u. a. das Ziel formuliert, den Anteil der erneuerbaren Energien auf 65 % bis zum Jahr 2030 zu steigern. In diesem Zusammenhang soll eine Steigerung der installierten Solaranlagen auf 63 Gigawatt im Jahr 2022 erreicht werden. Im Jahr 2020 lag die installierte Leistung bei rund 53 Gigawatt, rund 4 GW über dem Vorjahreswert.

Schleswig-Holstein will mit 2,4 GW für 2025 zu diesem bundesweiten Ziel beitragen. Im Jahr 2021 lag die installierte Leistung noch bei rund 1,7 GW.

Eine Vergütung einer Solar-Freiflächenanlage nach EEG setzt voraus, dass diese auf bestimmte Bereiche konzentriert wird, die in § 48 EEG wiedergegeben werden. Werden Solaranlagen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes (mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage) aufgestellt, erfolgt eine Vergütung, wenn sich die Anlage

- „auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern [...] errichtet worden ist,
- auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt waren, oder
- auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet [...].“

Am 28. Juli 2022 wurde ein umfangreiches Gesetzespaket für Erneuerbare Energien im Strombereich (sog. Osterpaket) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ab dem 01.01.2023 sind demnach mehr Flächen für Photovoltaik nutzbar und förderfähig. So wird unter anderem die Flächenkulisse des EEG auf einen Abstand von 500 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn ausgeweitet. Darüber hinaus werden Floating-PV, Agri-PV und Moor-PV (PV auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden, wenn diese im Zusammenhang mit der Solaranlage dauerhaft wieder vernässt werden) aufgenommen.

In der Gesetzesnovelle des EEG, die im Frühjahr 2023 in Kraft getreten ist, wird die besondere Bedeutung, die der Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien zukommt, wie folgt beschrieben:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“ (§ 2 EEG 2023).

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ haben sich ferner auch Änderungen des BauGB zum 01.01.2023 ergeben.

Demnach handelt es sich bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich, die sich auf einer Fläche längs von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m befinden, nunmehr um privilegierte Vorhaben gemäß § 35 (1) BauGB. Damit sind PV-FFA innerhalb des 200 m Korridors grundsätzlich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Dies führt dazu, dass im Regelfall kein Bebauungsplan mehr zur Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit dieser PV-FFA erforderlich ist.

## **3. Methodik**

### **Kriterien**

Die Steuerung der Solarenergienutzung erfolgt anhand verschiedener Kriterien, die sich positiv oder negativ auf die Eignung der Flächen als Solar-Freiflächenanlagen auswirken können. Prinzipiell kann zwischen Ausschlusskriterien, also Flächen, auf denen bspw. der Schutzgebietscharakter einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegensteht und Restriktionskriterien, also solchen, die möglicherweise mit der Errichtung von Solaranlagen im Konflikt stehen und daher nur bedingt für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geeignet sind, unterschieden werden.

Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass Ausschlusskriterien nicht in die Abwägung eingestellt werden können, da gesetzliche Vorgaben (z. B. ausgewiesene Naturschutzgebiete) oder tatsächliche Gegebenheiten der Solarenergienutzung entgegenstehen.

Restriktionskriterien müssen in der Regel einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Prinzipiell sind diese der Abwägung zugänglich. Ziel dieser Potenzialflächenanalyse ist es allerdings, diejenigen Flächen ausfindig zu machen, die konfliktarm sind und somit möglichst außerhalb der Flächen liegen, die mit Ausschluss- und / oder Restriktionskriterien überlagert sind.

Neben der Ermittlung der Kriterien werden zunächst die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen dargestellt. Bei diesen Eignungsflächen handelt es sich insbesondere um die gemäß § 48 EEG förderfähigen Bereiche sowie die im Beratungserlass erwähnten Flächen. In diesem Zusammenhang erfolgt ebenfalls eine Darstellung der vorbelasteten Landschaftsteile.

### **Untersuchungsumfang**

Die Untersuchung umfasst das gesamte Gemeindegebiet St. Michaelisdonn. Zur Beurteilung möglicher Entwicklungen in den Nachbargemeinden wird die Untersuchung auf einen 1-Kilometer-Umkreis um das Gemeindegebiet St. Michaelisdonn ausgedehnt. Die Ausschluss- und Restriktionskriterien nach Ziffer 2.4.2 und 2.4.3 werden nur insoweit berücksichtigt, wie sie in St. Michaelisdonn oder im 1-Kilometer-Umkreis vorkommen. Soweit sie unten nicht weiter aufgeführt werden, ist davon auszugehen, dass sie im Untersuchungsraum nicht vorkommen.

## Qualität der Kriterien

Auch soweit Ausschlusskriterien ggf. als Ziele der Landesplanung definiert werden, ist ihre Zielqualität vor dem Hintergrund der mehrfach gescheiterten Regionalplanungen zum Sachthema Wind kritisch zu hinterfragen, soweit sie vorliegend betroffen sind.

Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG werden explizit auf Basis des § 20 BNatSchG gestützt. Hier sind zu nennen: Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile. Diese sind üblicherweise auch unter sonstigen Ausschluss- oder Restriktionskriterien aufgeführt.

Darüber hinaus sind solche Bereiche tangiert, die im Regionalplan endabgewogen als Ausschluss bestimmt werden. Ein Regionalplan liegt aber aktuell nicht vor. Insbesondere sind die Kriterien des Landschaftsrahmenplans nicht gleichzusetzen mit den Kriterien nach § 20 BNatSchG. Eine Zielqualität kommt weder dem Landschaftsrahmenplan, noch der Begründung des LEP zu.

Vielmehr handelt es sich damit um ein vorläufiges Sicherungsinstrument bis zur Rechtswirksamkeit der Regionalpläne. Insofern stellt der Schwerpunktbereich Verbundsystem des LRP ein – wenn auch gewichtiges – Restriktionskriterium dar und wird vorliegend als solches eingestuft.

Einschlägig im Hinblick auf die Endabgewogenheit ist Ziffer 4 auf Seite 4 des Erlasses vom 15.03.2023 zur ‚Teilprivilegierung von Solarfreiflächen gemäß § 35 (1) Nr. 8 b BauGB‘ des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein.

Wald kann im Grundsatz umgewandelt werden und Waldabstand unterschritten werden. Vorliegend bindet aber die Zielvorgabe des MELUND die nachgeordnete Untere Waldbehörde. Im Kontext der kommunalen PV-Planung ist eine Waldumwandlung insoweit nicht zu erwirken. Insofern stellt das Kriterium zwar keinen fachrechtlichen Ausschluss dar, eine fachplanerische Zulässigkeit ist jedoch aktuell und für die Zukunft nicht zu erwarten. Insofern kommt dem Kriterium Ausschlussfunktion zu.

Landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragslage sind im Grundsatz keinen Restriktionen unterworfen. Nach diesseitiger Einschätzung stellen sie ein kommunales Abwägungskriterium dar. Der Vollständigkeit halber sind sie aber im Folgenden (mit diesem Vorbehalt) aufgeführt.

Pufferzonen und Moorkulissen stellen nur in sehr besonderen Situationen fachliche Restriktionen dar. Tendenziell handelt es sich sehr weitgehend um kommunale Abwägungskriterien. Mooregebiete sind zwischenzeitlich unter bestimmten Rahmenbedingungen sogar nach EEG-förderfähig.

### 3.1 Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen

Im Landesentwicklungsplan sowie im Beratungserlass werden neben Ausschluss- und Restriktionskriterien ebenfalls Flächen hervorgehoben, die sich aufgrund ihrer Lage in bereits vorbelasteten Landschaftsbereichen besonders gut für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen eignen. Unbeeinträchtigte oder gar unberührte Landschaftsbereiche sollen auch zukünftig erhalten bleiben und daher bietet es sich an, die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in bereits vorbelasteten Landschaftsteilen zu konzentrieren.

Diese Flächen weisen nicht nur eine gute Eignung aufgrund der vorhandenen Vorbelastung auf, sondern teilweise erfolgt im Rahmen des EEG eine Vergütung des auf diesen Flächen produzierten Stroms. Die folgende Tabelle stellt die förderfähigen Flächen gemäß § 48 EEG dar sowie die Eignungsflächen gemäß dem Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Stand 01.09.2021).

*Tabelle 1: Eignungsflächen gemäß Beratungserlass und förderfähige Flächen gemäß EEG und ihre Verfügbarkeit im Plangebiet*

<b>Eignung</b>	<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>	<b>Beschreibung</b>
Bereits versiegelte Flächen (Beratungserlass)	nein	nicht in ausreichender Größenordnung vorhanden
Versiegelte Flächen (gem. § 48 (1) Nr. 3 c) bb) EEG)		
Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien (Beratungserlass)	ja	Gelände der ehemaligen Zuckerrfabrik bereits mit PV-FFA bebaut (B-Plan Nr. 28)
Konversionsflächen (gem. § 48 (1) Nr. 3 c) cc) EEG)		
Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen & Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung (Beratungserlass)	ja	Flächen innerhalb 200 m Korridor entlang zweigleisiger Schienenwege privilegiert (gemäß § 35 (1) Nr. 8b BauGB)
Flächen längs der Autobahnen & Schienenwegen bis zu 500 m Entfernung (gem. § 48 (1) Nr. 3 c) aa) EEG)		
Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (Beratungserlass)	ja	Vorranggebiete für die Windenergienutzung Hochspannungsfreileitungen Landesstraßen
Auf, an oder in Gebäuden, die vorrangig nicht der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind (gem. § 48 (1) Nr. 1 EEG)	ja	für Freiflächenanlagen nicht geeignet



Eignung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Beschreibung
Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 S. 1 BauGB durchgeführt worden ist (gem. § 48 (1) Nr. 2 EEG)	nein	
Flächen innerhalb eines B-Plans vor 2003 (gem. § 48 (1) Nr. 3 a) EEG)	ja	überwiegend Wohnbauflächen, die mittlerweile bebaut wurden
Flächen im Bereich eines B.-Plans, der GI/GE ausweist vor 2010 (gem. § 48 (1) Nr. 3 b) EEG)	nein	

Legende:

- Keine geeigneten Flächen im Gemeindegebiet und der näheren Umgebung
- Geeignete Flächen im Gemeindegebiet und der näheren Umgebung

Zusammenfassend kann anhand der Abbildung 8 verdeutlicht werden, dass im Gemeindegebiet mehrere Vorbelastungen bestehen. Dazu zählen insbesondere die im westlichen Gemeindegebiet liegenden und angrenzenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die ebenfalls eine Fernwirkung (hier angenommen die 8-fache Standardanlagenhöhe von 150 m) besitzen. Darüber hinaus liegt entlang der Bahnlinie (200 m) und entlang der Hochspannungsfreileitungen (100 m) eine Vorbelastung vor. Dadurch kommt es teilweise zu einer doppelten Vorbelastung.

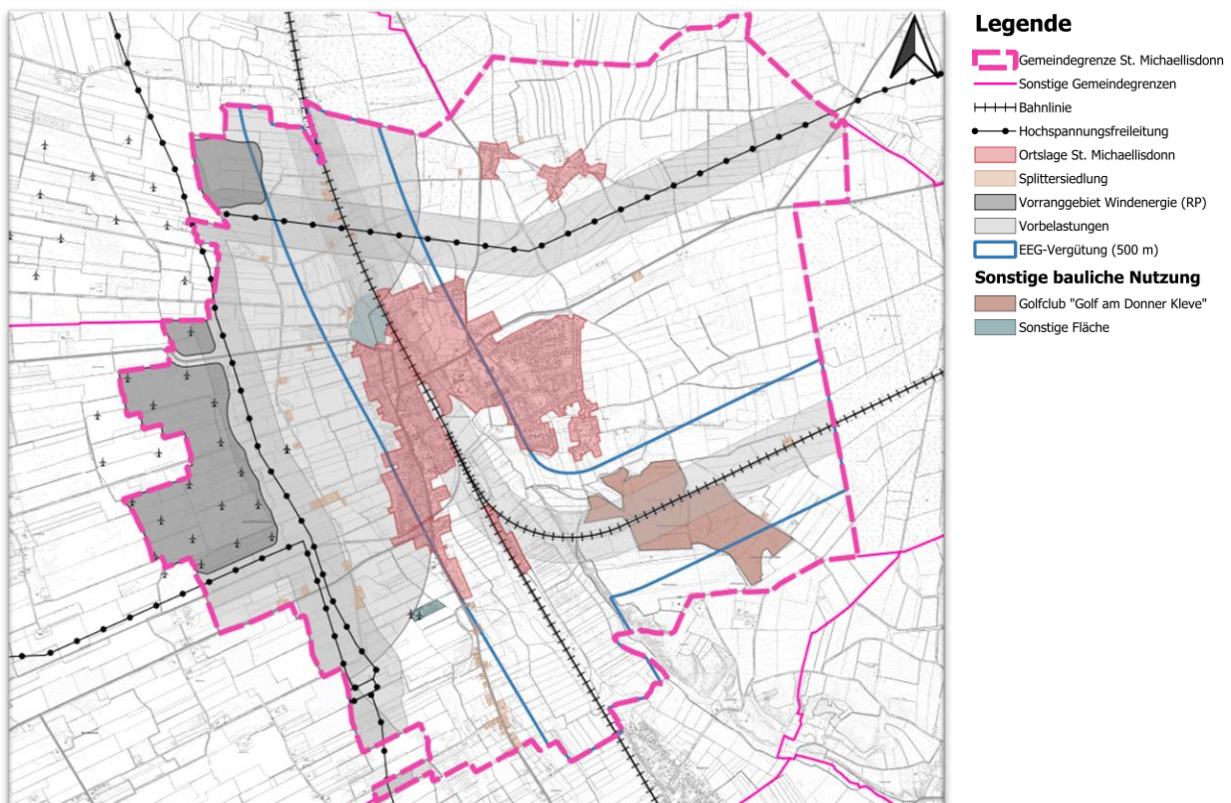


Abb. 8: Vorbelastungen in der Gemeinde St. Michaelisdonn

## 3.2 Ausschlusskriterien

Die nachfolgend aufgeführten Flächen werden aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Tatbestände für den Bau von Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Die folgende Aufzählung enthält nur die Ausschlusskriterien, die im Untersuchungsraum vorkommen. Der Betrachtungsraum erstreckt sich über die Flächen der Gemeinde St. Michaelisdonn inklusive der näheren Umgebung (1 km).

### FFH-Gebiet

FFH-Gebiete dienen dem Schutz bestimmter Lebensraumtypen und bilden zusammen mit Europäischen Vogelschutzgebieten das europäische Netz Natura 2000. Gemäß LEP und PV-Beratungserlass sind diese für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auszuschließen. In St. Michaelisdonn liegt das ca. 222 ha große FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft“, das in einen Nord- und einen Südteil gegliedert ist. Das weiter südlich gelegene FFH-Gebiet „Kudensee“ umfasst ca. 104 ha und umfasst den Kudensee mit seinen umgebenden Flächen.

### Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete gelten neben den Natura 2000-Gebieten als strengste gesetzliche Gebietsschutzkategorie und gehören oftmals zum Natura 2000 Netzwerk. Daher werden auch sie im LEP und im PV-Beratungserlass zu den Flächen gezählt, die eine fachrechtliche Ausschlusswirkung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen besitzen.

Auch sie dienen der freien Entfaltung von wild lebenden Tieren und Pflanzen ohne menschlichen Eingriff und dem Schutz bedrohter Arten. In St. Michaelisdonn liegt das Naturschutzgebiet „Kleve“ mit einer Größe von ca. 12 ha. Weiter südwestlich ist das Naturschutzgebiet „Kudensee“ und Umgebung verortet, das ebenfalls das FFH-Gebiet „Kudensee“ sowie weitere Flächen umfasst und insgesamt eine Größe von 246 ha besitzt.

### Vorranggebiet für den Naturschutz

Als Ziel der Raumordnung wird im LEP die Errichtung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten für den Naturschutz ausgeschlossen. Diese im Regionalplan ausgewiesenen Gebiete umfassen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe über 20 ha. Grundsätzlich erfüllen sie wichtige Funktionen für den Natur- und Artenschutz und unterliegen in der Regel häufig mindestens einem weiteren Ausschluss- oder Restriktionskriterium.

### Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - Schwerpunktbereiche

Für Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG gilt nach Vorgabe des Landes ein pauschaler Ausschluss für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. In Schleswig-Holstein existieren keine derart ausgewiesenen Schwerpunktbereiche, jedoch sind sie in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Für diese Betrachtung werden daher die im Landschaftsrahmenplan ausgewiesenen Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Ausschlusskriterium übernommen.

Mit Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften wird auf die rechtlich gesicherten Biotopverbundsysteme verwiesen. Diese bestehen in dieser Form lediglich im Rahmen

von Schutzgebieten bzw. Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Ein großflächiger Schwerpunktbereich erstreckt sich im Südosten der Gemeinde bis hin zum Nord-Ostsee-Kanal.

### **Waldflächen (inkl. 30 m Abstandspuffer)**

Waldflächen sind gemäß LEP und Entwurf des Beratungserlasses für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuschließen. Zusätzlich ist der Schutzabstand zu Waldflächen gemäß § 24 LWaldG von 30 Metern zu berücksichtigen. Flächen im Waldabstand unterliegen zwar aufgrund der Unterschreitungsmöglichkeiten nicht zwangsläufig einer fachrechtlichen Ausschlusswirkung, nach Maßgabe des Landes wird er jedoch aus naturschutzrechtlichen Gründen als Ausschlusskriterium eingeordnet. Zudem sind Flächen in unmittelbarer Nähe zu Baumbeständen ohnehin aufgrund des Schattenschwurfes nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist auszuschließen. Sie werden sowohl im LEP als auch im Beratungserlass als Flächen genannt und sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

Gesetzlich geschützte Biotope wurden in Schleswig-Holstein im Rahmen einer landesweiten Biotopkartierung kartiert. In der Karte zur Potenzialanalyse werden die in den Jahren 2014 bis 2020 erfassten gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

### **Siedlungs- und Einzelhäuser**

Im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche sind ebenfalls aus der Suchraumkulisse auszuschließen. Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind aufgrund ihres Platzbedarfes im Siedlungsbereich nicht realisierbar. Darüber hinaus erfolgt durch die Module eine Beeinträchtigung des Ortsbildes, weshalb die Gemeinde einen gewissen Abstand der Solaranlagen zur Ortslage vorgibt (vgl. Kapitel 3.4 Kommunale Abwägungskriterien).

## **3.3 Restriktionskriterien**

Flächen, die durch ein Restriktionskriterium überlagert sind, sind grundsätzlich nur bedingt für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Häufig weisen die Flächen ein gewisses Konfliktpotenzial gegenüber der Errichtung flächiger Photovoltaikanlagen auf. Ihnen fällt in der Regel eine besondere Gewichtung bei der Abwägung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu.

Grundsätzlich bedarf es in den meisten Fällen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung, um feststellen zu können, ob der Standort dennoch mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vereinbar ist.

### **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - Verbundachsen**

Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gelten gemäß Beratungserlass als bedingt geeignete Flächen für die Errichtung von PV-

Freiflächenanlagen. Verbundachsen sind in der Gemeinde St. Michaelisdonn und der näheren Umgebung nördlich und östlich der Siedlungsflächen verortet. Dabei handelt es sich unter anderem um den Helmschen Bach sowie den Bereich der gesetzlich geschützten Biotope entlang der Bahngleise.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz von Landschaften sowohl unter naturwissenschaftlich-ökologischen als auch kulturell-sozialen Gesichtspunkten. Dabei soll die Landschaft in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden. In Folge dessen gelten diese Flächen gemäß PV-Erlass als bedingt geeignete Flächen für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen.

Im Kreis Dithmarschen wurden 2022 neue großflächige Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Dazu zählt unter anderem das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“, das sich teilweise über das östliche Gemeindegebiet erstreckt. Für PV-Freiflächenanlagen können gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung Ausnahmen zulässig sein. Ob eine PV-Freiflächenanlage in einem Landschaftsschutzgebiet genehmigt werden kann, hängt maßgeblich von der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Sichtbarkeit) und vorhandener Vorbelastungen (wie Verkehrswege o.ä.) ab.

### **Moore**

Moore gelten als größter Kohlenstoffspeicher der Erde und werden aufgrund der weiterhin fortschreitenden Entwässerung bzw. Trockenlegung immer seltener. Nebenbei leisten sie ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt und gelten als Lebensraum für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. für den streng geschützten Moorfrosch (FFH-Art).

Gemäß Beratungserlass gelten (An-) Moorböden als bedingt geeignete Flächen, zumindest wenn es sich um Dauergrünland handelt (gemäß Definition § 3 (1) DGLG). Moorflächen befinden sich in der Gemeinde St. Michaelisdonn überwiegend südlich der Ortslage und erstrecken sich insbesondere entlang des Nord-Ostsee-Kanals.

### **Ökokonto- und Kompensationsflächen**

Bei Ökokonto- und Kompensationsflächen handelt es sich in der Regel um Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Kompensationsflächen ergeben sich als Rechtsfolge aus öffentlich-rechtlichen Zulassungen, während Ökokontoflächen der Bevorratung für zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahme dienen.

Eine einzelfallbezogene Prüfung kann ergeben, dass eine Nutzung der Fläche möglich ist, pauschal ist jedoch aufgrund der Wertigkeit der Flächen nicht davon auszugehen, dass die Flächen bebaut werden können. Darüber hinaus muss das voraussichtlich hohe Ausgleichserfordernis (mindestens 1 : 1, ggf. 1 : 2) berücksichtigt werden.

### **Kulturdenkmale**

Kulturdenkmale haben als Zeugnisse der Zeit einen hohen historischen Wert und unterliegen daher einem besonderen Schutz. Gemäß PV-Erlass gelten Kulturdenkmale und Schutzzonen einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale

befinden als bedingt geeignete Flächen. In der Gemeinde St. Michaelisdonn handelt es sich bei den Kulturdenkmälern überwiegend um Grabhügel, die sich ausschließlich im östlichen Gemeindegebiet befinden und in dem im Osten an die Gemeindegrenze angrenzenden Waldgebiet.

### **3.4 Kommunale Abwägungskriterien**

Die zuvor genannten Kriterien sind überwiegend durch die Landesplanung normiert und im Landesentwicklungsplan oder im Beratungserlass festgehalten worden. Kommunen können im Rahmen ihrer Planungshoheit ebenfalls eigene Kriterien aufstellen, sofern diese begründet dargelegt werden. Die Gemeinde St. Michaelisdonn hat von ihrer Planungshoheit Gebrauch gemacht und einen Kriterienkatalog für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen mit Beschluss vom 09.06.2021 erlassen.

#### **Abstand zu Wohngebäuden**

Im gemeindlichen Kriterienkatalog wird der Punkt „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ besonders hervorgehoben. Demnach dürfen Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus Wohngebäuden, auch aus den Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen, nicht beeinträchtigend sichtbar sein.

Demnach soll der Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich mindestens 1.000 m betragen. Für Einzelhäuser im Außenbereich wird ein Abstand von 400 m normiert. Prinzipiell steigt zudem die Akzeptanz der Anwohner durch einen ausreichenden Siedlungsabstand der PV-Anlage zur Ortslage.

In diesem Zusammenhang sind die angrenzenden Siedlungsbereiche der Nachbargemeinden, ebenfalls zu beachten. Für die angrenzende Ortslage der Gemeinde Dingerdonn wird für den Bereich innerhalb des Gemeindegebietes ebenfalls ein Abstand von 1.000 m angenommen.

#### **Ertragsfähigkeit des Bodens**

Der durch die vielen verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum verursachte Nutzungsdruck hat oftmals zur Folge, dass landwirtschaftliche Flächen weichen müssen. Daher werden im PV-Erlass hochwertige Flächen für die Landwirtschaft als bedingt geeignete Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen genannt.

Der gemeindliche Kriterienkatalog greift dies auf und legt fest, dass auf landwirtschaftlichen Flächen, die mit mehr als 30 Bodenpunkten eingestuft sind, keine PV-Freiflächenanlagen installiert werden sollen. Dies betrifft insbesondere das westliche Gemeindegebiet, das aufgrund der Lage innerhalb der Marsch eine besonders hohe Ertragsfähigkeit aufweist.

## 4. Standortuntersuchung

Anhand der durchgeführten Standortuntersuchung wird überprüft, ob die vorliegende Planung sich mit den aus der Analyse hervorgehenden Empfehlungen deckt. Hierbei soll zunächst eine gemeindeweite Standortalternativenprüfung erfolgen. Die potenziellen Eignungsflächen sind unter- und gegeneinander abzuwägen.

Neben einer gemeindeweiten Überprüfung soll zusätzlich eine Gemeindegrenzen übergreifende Standortalternativenprüfung durchgeführt werden.

### 4.1 Gemeindeweite Potenzialflächenanalyse

Die zuvor beschriebenen Ausschluss- und Restriktionskriterien innerhalb der Gemeinde St. Michaelisdonn einschließlich der kommunalen Abwägungskriterien sind in Abbildung 9 dargestellt. Nach Abzug der für Freiflächen-Photovoltaikanlagen relevanten Kriterien verbleiben in St. Michaelisdonn prinzipiell keine sogenannten „Weißflächen“, also Flächen, die weder durch ein Ausschluss- oder Restriktionskriterium noch ein kommunales Abwägungskriterium überlagert sind.

Freiflächen- Photovoltaikanlagen sollen vordergründig auf den gemäß LEP und Beratungserlass geeigneten Standorten konzentriert werden. In St. Michaelisdonn handelt es sich dabei um die Flächen entlang der Bahnstrecken sowie die Flächen im Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen und entlang der Hochspannungsfreileitungen.

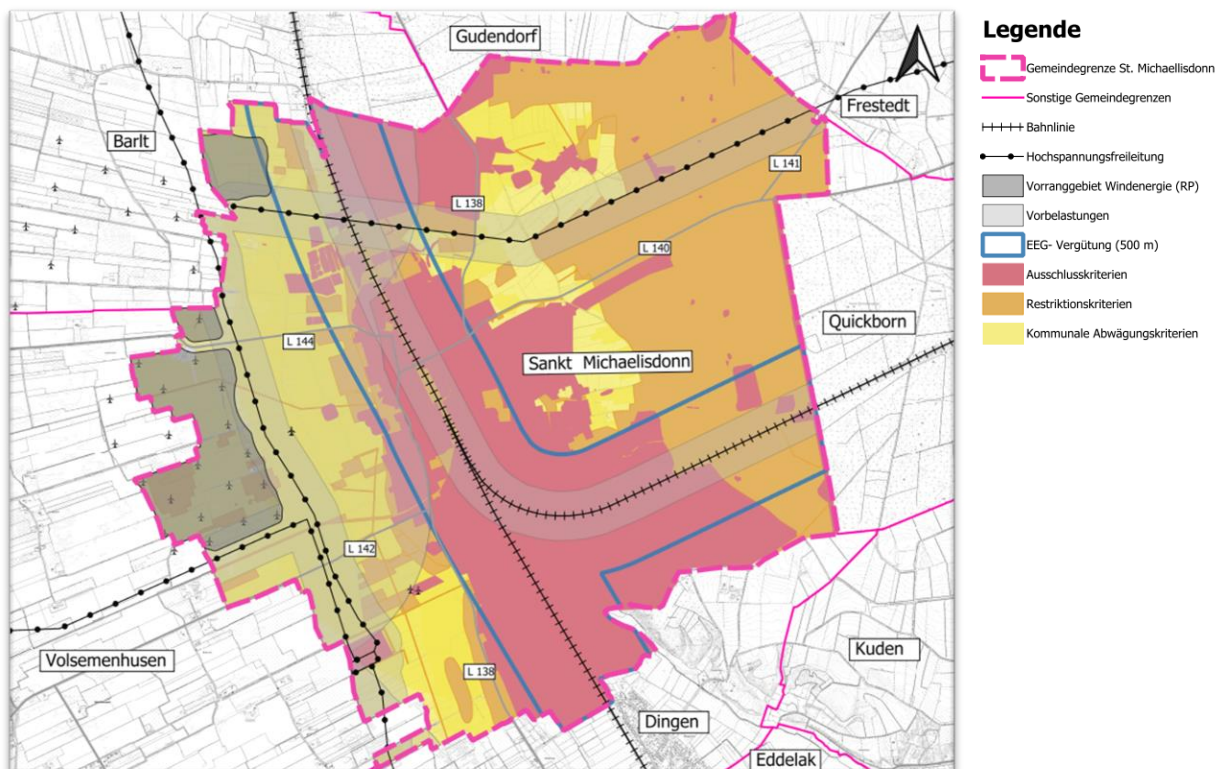


Abb. 9: Übersicht über Flächen mit Ausschluss-, Restriktions- und Kommunalen Abwägungskriterien

## Ausschlusskriterien

Insbesondere der südliche Gemeindeteil ist von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung und daher für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auszuschließen. Hier befinden sich neben dem Naturschutzgebiet ‚Kleve‘ und dem FFH-Gebiet ‚Klev- und-Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘ ebenfalls zahlreiche gesetzlich geschützte Biotop sowie ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Das südliche und südöstliche Gemeindegebiet ist ferner durch einen Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems geprägt (vgl. Abb. 10).

Im nördlichen Gemeindegebiet liegen ein großflächiges Waldgebiet sowie weitere gesetzlich geschützte Biotop, sodass Teile des nördlichen Gemeindegebietes ebenfalls für die Errichtung von PV-FFA auszuschließen sind (vgl. Abb. 10).

Die Ortslage von St. Michaelisdonn sowie Einzelhäuser im Außenbereich und sonstige bauliche Nutzungen (‚Golfplatz am Donner Kleve‘, Umspannwerk sowie Kläranlage) sind ebenfalls für die Errichtung von PV-FFA auszuschließen.

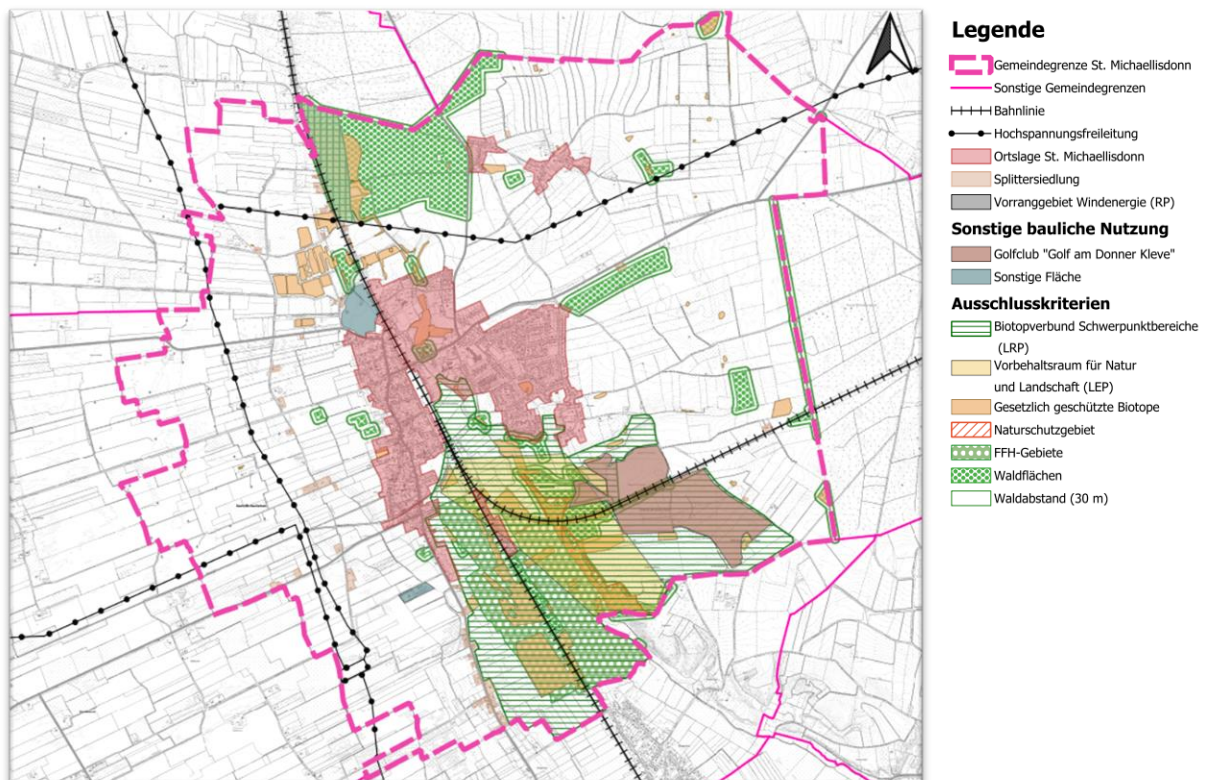


Abb. 10: Übersicht über Flächen mit Ausschlusskriterien in der Gemeinde St. Michaelisdonn

## Restriktionskriterien

Das nördliche und östliche Gemeindegebiet ist durch die Lage im großflächigen Landschaftsschutzgebiet ‚Kliffplateau‘ gekennzeichnet (vgl. Abb. 11).

Im südlichen und südöstlichen Gemeindegebiet befinden sich Moorflächen, Ökokonto- und Kompensationsflächen sowie Flächen des Geotops ‚Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn‘ (St 025). Da im Süden und Südosten der Gemeinde ebenfalls Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Relevanz vorliegen, überlagern sich hier Ausschluss- und

Restriktionskriterien. Das südliche und südöstliche Gemeindegebiet ist für die Errichtung von PV-FFA nicht besonders geeignet.

Auch das nordwestliche Gemeindegebiet ist durch kleine Flächen der Moorkulisse und durch die Lage auf dem Geotop ‚Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn‘ (St 025) geprägt und daher nur bedingt für eine Bebauung mit PV-FFA geeignet.

Entlang der Bahnlinie im nördlichen sowie östlichen Gemeindegebiet liegen Flächen des Biotopverbundsystems (Verbundachsen), auf denen eine Errichtung von PV-FFA bedingt möglich wäre. Aufgrund der Lage in vorbelasteten und durch das EGG zugleich förderfähigen Landschaftsbereiche sowie aufgrund der Privilegierung gemäß § 35 (1) Nr. 8 BauGB sind diese Bereiche im Folgenden noch eingehender zu prüfen.

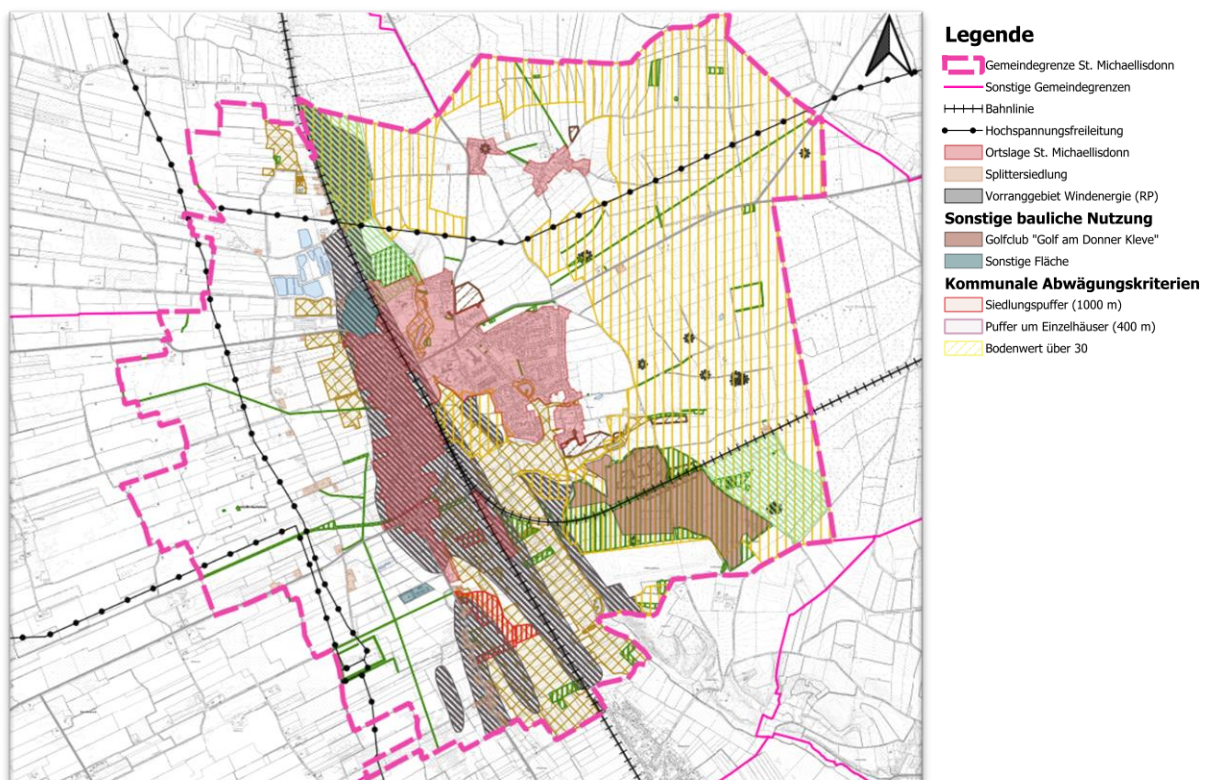


Abb. 11: Übersicht über Flächen mit Restriktionskriterien in der Gemeinde St. Michaelisdonn

### Kommunale Abwägungskriterien

Im westlichen, südlichen, südöstlichen sowie nordöstlichen Gemeindegebiet weisen die Böden eine besonders hohe Ertragsfähigkeit auf (Bodenwert über 30) und sollen nach Maßgabe der Gemeinde daher zunächst zurückgestellt werden.

Aufgrund des durch die Gemeinde für die Errichtung von PV-FFA festgelegten Siedlungspuffers (1.000 m) und Puffer um Einzelhäuser im Außenbereich (400 m) ist ein großer Teil des Gemeindegebietes für eine Bebauung mit PV-FFA auszuschließen.

Bei Berücksichtigung der kommunalen Abwägungskriterien verbleiben für die Errichtung von großflächigen PV-FFA geeignete Flächen entlang der östlichen sowie südöstlichen Gemeindegrenze (vgl. Abb. 12).



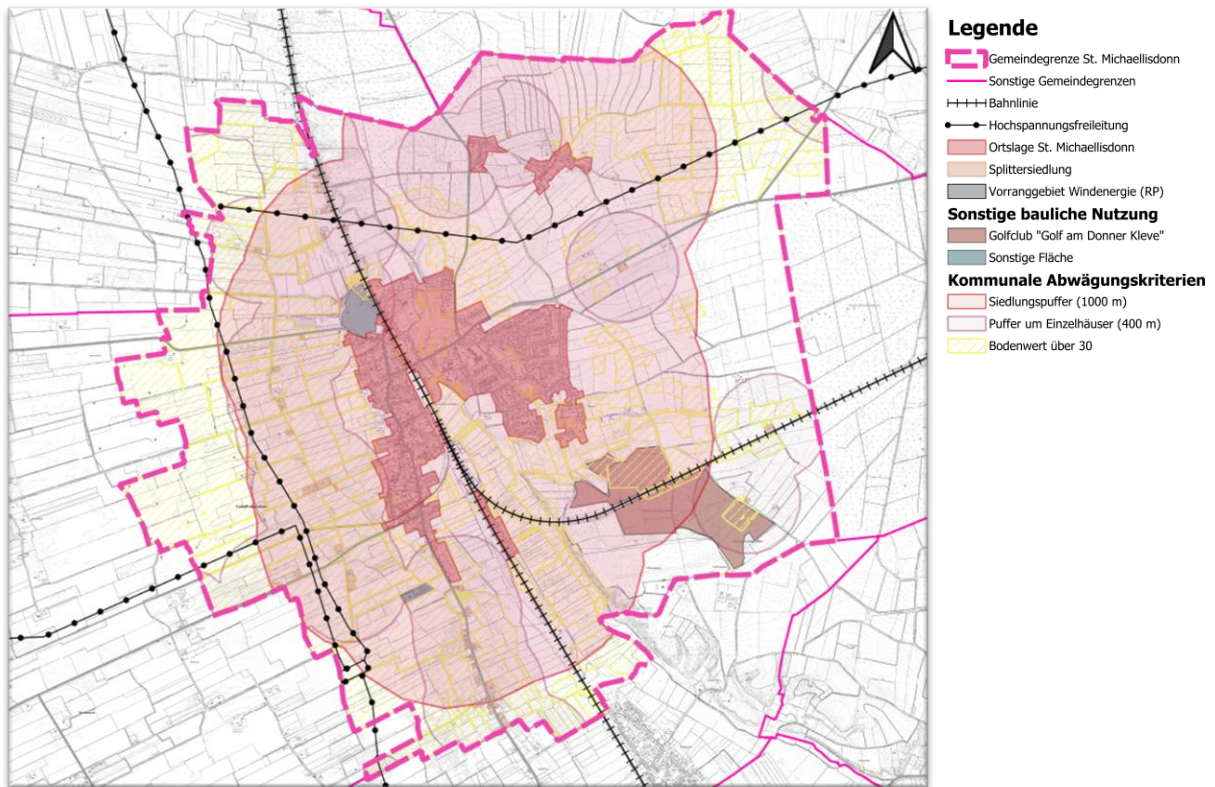


Abb. 12: Übersicht über Flächen mit kommunalen Abwägungskriterien in der Gemeinde St. Michaelisdonn

Die zuvor beschriebenen Ausschluss-, Restriktions- sowie Abwägungskriterien innerhalb der Gemeinde St. Michaelisdonn werden zusammenfassend in Abbildung 13 bzw. in der Karte zur Potenzialflächenprüfung (vgl. Anlage 6.1) dargestellt.

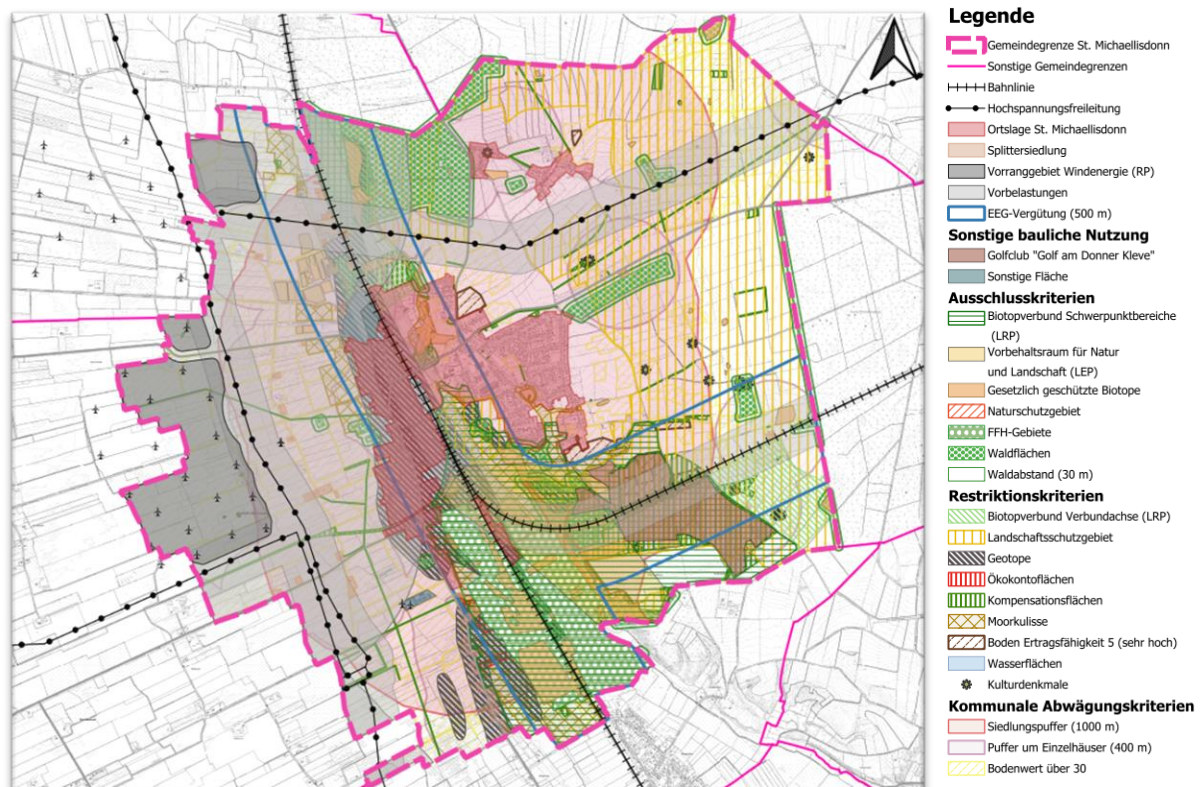


Abb. 13: Gemeindeweite Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen Gemeinde St. Michaelisdonn

Freiflächen- Photovoltaikanlagen sollen vordergründig auf den gemäß LEP und Beratungserlass geeigneten Standorten konzentriert werden. In St. Michaelisdonn handelt es sich dabei um die Flächen entlang der Bahnstrecken sowie die Flächen im Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen und entlang der Hochspannungsfreileitungen.

Flächen im Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen befinden sich vorwiegend im Westen und Nordwesten der Gemeinde St. Michaelisdonn. Dort verläuft ebenfalls eine Hochspannungsfreileitung in Nord-Süd Richtung durch das Gemeindegebiet.

Die im Einflussbereich der Windenergieanlagen im westlichen und nordwestlichen Gemeindegebiet liegenden Flächen weisen eine hohe Ertragsfähigkeit auf. Die Eignung dieser Flächen soll nach Maßgabe der Gemeinde jedoch zunächst zurückgestellt werden, da Flächen mit hohen Bodenwerten nicht in Anspruch genommen werden sollen. Zudem herrscht hier bereits eine hohe Dominanz erneuerbarer Energien.

Die Gemeinde möchte durch eine zusätzliche Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen das Landschaftsbild an dieser Stelle nicht noch weiter überformen (vgl. Kommunale Abwägungskriterien).

Ferner ist der Siedlungsabstand von 1.000 m zur westlichen Ortslage St. Michaelisdonn einzuhalten.

Die Landschaft im nordöstlichen Gemeindegebiet ist aufgrund der Hochspannungsfreileitung ebenfalls vorbelastet. Im durch die Hochspannungsfreileitung vorbelasteten Bereich liegen das Landschaftsschutzgebiet ‚Kliffplateau‘ (Restriktionskriterium) sowie den Ortsteil Hindorf, der zum Innenbereich gehört und dementsprechend ein Abstand zu den Wohnhäusern gewährleistet werden muss (Kommunales Abwägungskriterium).

Die L 140 verläuft vom nördlichen Siedlungskern ausgehend von West nach Ost. Nördlich der L 140 liegen besonders hochwertige Böden mit einer hohen Ertragsfähigkeit vor. Ferner ist hier der Siedlungsabstand zum OT Hindorf zubeachten.

Nach Betrachtung der im Gemeindegebiet vorliegenden Ausschluss-, Restriktions- sowie kommunaler Abwägungskriterien verbleiben aus Sicht der Gemeinde nur Flächen südlich der L 140 an der östlichen Gemeindegrenze angrenzend an den Forst Christianslust für die Errichtung einer großflächigen PV-FFA.

Es handelt sich dabei zwar um Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ‚Kliffplateau‘, aber die Gemeinde gewichtet die gefassten kommunalen Abwägungskriterien für PV-FFA jedoch höher, als die durch die Landesplanung normierten Restriktionskriterien.

## **4.2 Teilprivilegierung von PV-Anlagen**

Mit dem ‚Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (BauGBuaÄndG)‘ vom 04.01.2023 wurden Flächen in einem Korridor von 200 m entlang von Bundesautobahnen und zweigleisigen

Schienenwegen des übergeordneten Netzes privilegiert. Eine räumliche Steuerung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB wurden den Gemeinden nicht eingeräumt.

Die meisten Restriktionskriterien und die kommunalen Abwägungskriterien dürften i.d.R. keine hinreichenden öffentlichen Belange darstellen, die einer entsprechenden Bebauung entgegenstehen.

Gemäß Erlass ‚Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 8 b BauGB des Ministeriums für Inneres, kommunales, Wohnen und Sport wird landesseitig empfohlen, eine Abschätzung über die Nutzungswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme dieser Flächen vorzunehmen.

In der Gemeinde St. Michaelisdonn verläuft die Bahnstrecken 1210 Hamburg – Westerland von Nord nach Südost durch das Gemeindegebiet. Hier liegen weitere potenziell geeignete Standorte gemäß LEP und Beratungserlass vor, auf denen PV-FFA vorrangig errichtet werden sollen.

Die entlang der Bahnstrecke 1210 Hamburg – Westerland gelegenen Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope (vgl. Abbildung 10) stellen gemäß § 35 (3) Nr. 5 BauGB Belange des Naturschutzes dar und stehen als öffentliche Belange eine Realisierung von PV-FFA im Nordosten sowie Südosten im Bereich der Streckenabzweigung als Ausschlusskriterium entgegen.

Die an die Bahnlinie anknüpfenden unbebauten Freiflächen im Bereich der Siedlungsflächen sind nach Auffassung der Gemeinde aufgrund ihrer kleinteiligen Parzellierung für die Errichtung von PV-FFA wenig bis gar nicht geeignet. Eine großflächige Umsetzung sowie wirtschaftliche Nutzung von PV-FFA ist hier deutlich erschwert.

Die Flächen im Nordwesten sowie Südosten entlang des 200 m Korridors entlang der Bahnstrecke 1210 Hamburg – Westerland weisen zum Teil einen Bodenwert über 30 auf und stehen in landwirtschaftlicher Nutzung. Der gemeindliche Kriterienkatalog greift legt fest, dass auf landwirtschaftlichen Flächen, die mit mehr als 30 Bodenpunkten eingestuft sind, keine PV-Freiflächenanlagen installiert werden sollen.

Im Südosten ist der 400 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern (Kommunales Abwägungskriterium) zu berücksichtigen.

### **4.3 Gemeindeübergreifende Standortalternativenprüfung**

Abbildung 14 stellt die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Gemeinde St. Michaelisdonn sowie der angrenzenden Gemeinden zusammengefasst flächenhaft dar. Zudem werden die Vorbelastungen im Umgebungsbereich der Gemeinde aufgezeigt. Der Anlage 6.2 kann eine Übersichtskarte mit den jeweiligen Kriterien in Detaildarstellung entnommen werden. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde auf die Darstellung kommunaler Abwägungskriterien verzichtet.

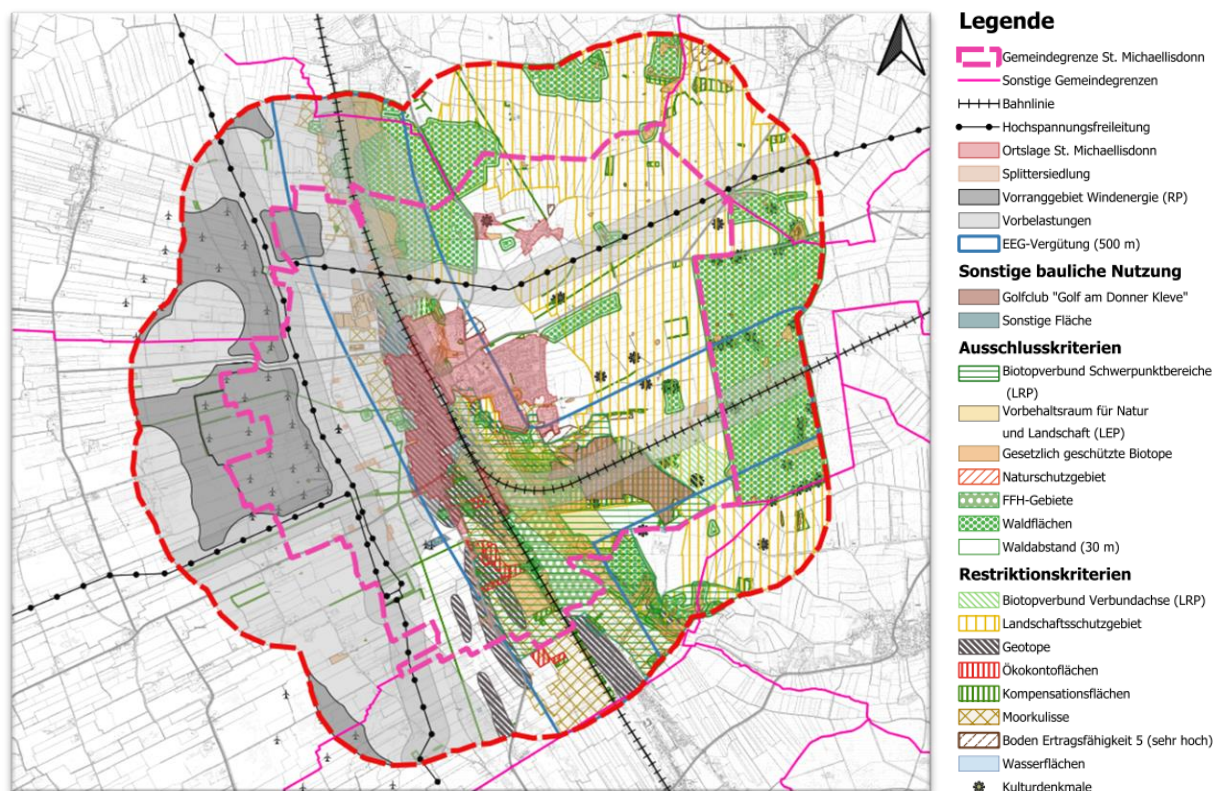


Abb. 14: Gemeindeübergreifende Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen Gemeinde St. Michaelisdonn

In der gemeindeübergreifenden Standortanalyse wird bei Betrachtung der vorbelasteten Landschaftsbereiche deutlich, dass sich - wie in der Gemeinde St. Michaelisdonn selbst - großflächige Weißflächen, die nicht durch Ausschluss- oder Restriktionskriterien überlagert werden, im Bereich der Vorranggebiete für Windenergienutzung (RP) und deren Umgebung befinden.

Die Gemeinde St. Michaelisdonn hat im Rahmen der kommunalen Abwägung entschieden, keine Flächen mit einem Bodenwert über 30 für PV-FFA in Anspruch nehmen zu wollen. Solch hochwertige Böden finden sich westlich des Siedlungskerns im Bereich der Vorranggebiete für Windenergienutzung.

Eine Kumulierung mit der geplanten Erweiterung des Solarparks Barlt -Gudendorf in der Nachbargemeinden Barlt und der geplanten Erschließung dreier Flächen für PV-FFA in der Nachbargemeinde Volsemenhusen in oben genanntem Bereich ist nicht zu erwarten, da die Gemeinde St. Michaelisdonn die Inanspruchnahme von Flächen mit hochwertigen Böden (westliches Gemeindegebiet) für PV-FFA zurückgestellt hat.

## 4.4 Fazit und Zusammenfassung

In der Gemeinde St. Michaelisdonn sowie der näheren Umgebung befinden sich keine großräumigen Flächen, die weder durch Ausschluss-, noch durch Restriktions- oder Kommunale Abwägungskriterien überlagert sind. Dementsprechend stehen PV-Freiflächenanlagen in diesem Bereich in der Regel immer anderen Nutzungsansprüchen entgegen, die nur im Rahmen einer Abwägung überwunden werden können.

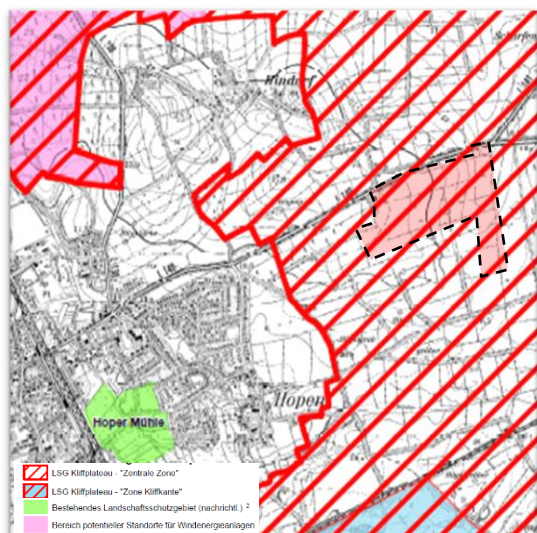


Abb. 15: Ausschnitt aus Anlage 1 zur Verordnung zum LSG ‚Kliffplateau‘

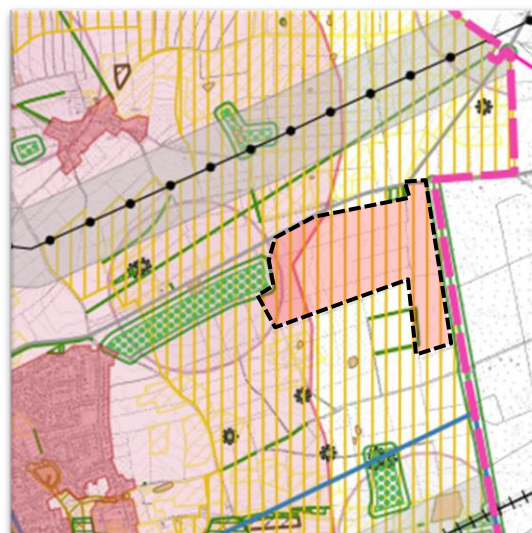


Abb. 16: Geplante PV-FFA in St. Michaelisdonn

Aus Sicht der Gemeinde sind die Flächen entlang der östlichen Gemeindegrenze südlich der Landesstraße 140 und nördlich der Bahngleise für die Errichtung einer PV-FFA zu bevorzugen. Diese Flächen liegen jedoch im Landschaftsschutzgebiet ‚Kliffplateau‘, das mit der Verordnung vom 03.05.2022 ausgewiesen wurde und ein Restriktionskriterium darstellt. Die Gemeinde gewichtet die gefassten kommunalen Abwägungskriterien für PV-FFA jedoch höher, als das am bevorzugten Standort vorliegende Restriktionskriterium.

Die für PV-FFA geeigneten Flächen im Gemeindegebiet liegen innerhalb der Zentralen Zone des Landschaftsschutzgebietes ‚Kliffplateau‘ (vgl. Abbildung 15).

In der Kreisverordnung zum Landschaftsschutzgebiet ‚Kliffplateau‘ vom 03.05.2022 heißt es, dass PV-FFA in der „Zentralen Zone“ bis zu einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von 4,0 ha grundsätzlich zulässig sind. Die Errichtung von PV-FFA mit einer Fläche von über 4,0 ha bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

Ein Vorhaben der Solarhof St. Michel GmbH & Co. KG sieht die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage südlich der L 140, westlich der Gemeindegrenze zu Quickborn vor.

Durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet ‚Kliffplateau‘ muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Möglichkeit der Errichtung einer PV-FFA besteht.

Aus Sicht der Gemeinde ist durch die Lage an einer Geländekuppe, die westlich angrenzende Waldfläche sowie das vorhandene Knicknetz sichergestellt, dass sich durch die Anlage keine Beeinträchtigung für das 250 m entfernte Einzelhaus ergeben.

Im gemeindeweiten Vergleich liegen die Flächen mit Ausnahme innerhalb der Empfehlungen für die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen. Jedoch ist der Waldabstand von 30 m zu beachten.

Im Rahmen der gemeindeübergreifenden Standortalternativenprüfung konnten keine weiteren Potenziale im näheren Umfeld des gewählten Standortes aufgezeigt werden.

Eine Kumulierung mit anderen PV-Freiflächenanlagen über die Gemeindegrenze hinaus (hier: Gemeinde Quickborn und Gemeinde Frestedt) ist aufgrund des östlich direkt angrenzenden Waldstücks ‚Forst Christianslust‘ nicht zu erwarten.

Planungsbüro Philipp  
Albersdorf, 14.06.2023

M. Sc. Ann-Kathrin Rentz

## 5. Referenzen

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Regionalplan für den Planungsraum IV

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2020): Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2021): Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Land Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (2023): Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 8 b BauGB; Auslegungshilfe für die Bauaufsichtsbehörden und für die Bauleitplanung der Gemeinden

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (2022): Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein, <https://umweltportal.schleswig-holstein.de>

Schleswig-Holstein, Landschaftsrahmenplanung, [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landschaftsplanung/lp\\_03\\_Landschaftsrahmenplanung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landschaftsplanung/lp_03_Landschaftsrahmenplanung.html) (Metadaten GIS)

Schleswig-Holstein, Open-Data SH, [https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset?organization=llur&res\\_format=shp](https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset?organization=llur&res_format=shp) (Schutzgebiete GIS)

## **6. Anlagen**

### **6.1 Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde St. Michaelisdonn**

Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde St. Michaelisdonn: Gemeinde St. Michaelisdonn, St. Michaelisdonn, Stand: 03.05.2021

### **6.2 Übersichtskarte zur gemeindeweiten Standortpotenzialanalyse**

Standortpotenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde St. Michaelisdonn: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 08.06.2023

### **6.3 Übersichtskarte zur gemeindeübergreifenden Standortalternativenprüfung**

Standortpotenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde St. Michaelisdonn und der näheren Umgebung: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 08.0.2023

### **6.4 Potenzialflächenanalyse**

Gemeindeweite Standortpotenzialflächenanalyse für PV-Freiflächenanlagen, Power-Point Präsentation: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 12.06.2023